

11. Zur Frage der Anwendbarkeit der Tariffstelle 32c des preussischen StempStG. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 auf Sicherungsveräußerungen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w: J. (Kl.). Rep. VII. 181/13.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Durch Vertrag vom 24. November 1911 hatte die Ostbank für Handel und Gewerbe dem Kläger einen Bankkredit von ungefähr 1550000 M gewährt. Am 30. Januar 1912 wurden zwischen beiden Teilen zwei schriftliche Verträge abgeschlossen. Durch den einen dieser Verträge übereignete der Kläger der Bank „zur Sicherheit für alle Ansprüche“ aus dem Kreditverhältnisse sein in einer

Aufstellung einzeln verzeichnetes Weinlager. Die Übergabe wurde durch die im Vertrag enthaltene Vereinbarung ersetzt, daß der Kläger das Weinlager fortan nur noch als Verwahrer für die Bank behalte. Durch den zweiten Vertrag übereignete der Kläger der Bank, wiederum „zur Sicherheit“ für die genannten Ansprüche, seine unter Zollverschluß lagernden, ebenfalls in einer Aufstellung verzeichneten Weine. Hier wurde die Übergabe dadurch ersetzt, daß der Kläger der Bank den Anspruch gegen den Fiskus auf Herausgabe der Weine abtrat. Zu diesen beiden Verträgen ist eine nach dem Steuersatze von $\frac{1}{3}\%$ vom Werte der beiden Weinlager berechnete Stempelabgabe von 4428,50 *M* erfordert und vom Kläger entrichtet worden. Der Kläger hält zu jedem der Verträge nur einen Stempel von 3 *M* für verfallen und fordert mit der vorliegenden Klage Zurückzahlung von 4422,50 *M*. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht den beklagten Fiskus zur Zahlung von 4422,50 *M* nebst Prozeßzinsen an den Kläger verurteilte. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Tarifstelle 32 c des Preussischen Stempelsteuergesetzes, auf die der Beklagte die zu den Vertragsurkunden vom 30. Januar 1912 erhobene Stempelabgabe gründet, unterliegen nach dem Wortlaute des Gesetzes „Kauf- und Tauschverträge und andere, lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge“, wenn sie die unter c angegebenen Gegenstände betreffen. Enthält der beurkundete Vertrag nichts anderes als die Übereignung der veräußerten Sache, ist also nur der dingliche Vertrag (die Einigung im Sinne des § 929 BGB.) und die Übergabe oder ein hierfür als Ersatz gesetzlich zugelassenes Rechtsgeschäft (§§ 930, 931) beurkundet, so ist für die Anwendung jener Tarifstelle kein Raum, weil alsdann der für die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes maßgebende Urkundeninhalt von einer durch den Erwerber übernommenen Gegenleistung, ohne die ein Kauf oder Tausch sowenig als ein anderes lästiges Veräußerungsgeschäft vorhanden sein kann, nichts ergibt.“

Selbstverständlich ist aber zur Anwendung der Tarifstelle nicht erforderlich, daß die Übernahme einer Gegenleistung sich unmittelbar aus dem buchstäblichen Sinne der in der Urkunde angewendeten

Ausdrücke ergibt. Es genügt, wenn sie der Urkunde auch nur mittelbar, auf dem Wege der Auslegung, zu entnehmen ist. Die Urkunden vom 30. Januar 1912 besagen ausdrücklich, daß die Übereignung der Weinlager zur Sicherung der Erwerberin für ihre Ansprüche aus dem dem Kläger eröffneten Kredit erfolge. Der Erwerb des in solcher Weise übertragenen Eigentums (sogenannten fiduziarischen Eigentums) bringt, wie nicht zweifelhaft ist, für den Erwerber ohne weiteres gewisse schuldrechtliche Verpflichtungen mit sich: insbesondere darf er sich des ihm anvertrauten Eigentums nur in einer mit dem Sicherungszwecke verträglichen Art bedienen und muß es nach Erledigung dieses Zweckes wieder herausgeben. Diese Verpflichtungen haben, obwohl nicht unmittelbar durch die beurkundeten Erklärungen ausgesprochen, doch als beurkundet zu gelten, weil sie eben unmittelbar aus dem beurkundeten Sicherungszwecke zu entnehmen sind. Allein nicht jede schuldrechtliche Verpflichtung, die sich für eine Partei aus dem Vertrag ergibt, enthält notwendig das Entgelt für die Vertragsleistungen der anderen Partei und macht den Vertrag zu einem lästigen oder entgeltlichen Geschäfte. Es braucht nur auf die Leihe hingewiesen zu werden, bei welcher die den Entleiher ebenfalls treffende Verpflichtung, von der entliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen (§ 603 BGB.) und sie nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben (§ 604), dem Vertrage den durch das Gesetz (§ 598) ausdrücklich ausgesprochenen Charakter des unentgeltlichen Geschäfts natürlich nicht entzieht.

Lästig oder entgeltlich ist ein Geschäft nur dann, wenn von beiden Seiten Leistungen einander gegenüberstehen, die nach dem Willen der Beteiligten gegeneinander ausgetauscht werden sollen, dergestalt, daß das, was jeder Teil durch die Leistung des anderen erlangt, an die Stelle des durch seine eigene Leistung dem anderen Gewährten tritt, wie das z. B. bei dem Preise für eine verkaufte Sache der Fall ist. Es ist aber klar, daß die vorhin erwähnten, aus dem Sicherungszwecke der Übereignung sich ohne weiteres ergebenden Verpflichtungen des Erwerbers von den Vertragsschließenden nicht als Gegenwert für die übereignete Sache gewollt sind, daß die diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte des Veräußerers in seinem Vermögen nicht an die Stelle der übereigneten Sache treten, diese ersetzen sollen. Hiernach können nicht schon wegen jener, allerdings der Urkunde zu entnehmenden

Verpflichtungen der Erwerberrin die beurkundeten Verträge als lästige Veräußerungsgeschäfte angesehen werden.

Die Natur der Sicherungsübereignung macht aber, da doch schließlich einmal die Auseinandersetzung der Beteiligten eintreten muß, auch Abmachungen für den Fall nötig, daß der Sicherungszweck sich nicht durch Tilgung der den Gegenstand der Sicherung bildenden Forderung erledigt. Diese Abmachungen können verschiedener Art sein. Es kann (nach Art der *lex commissoria* des gemeinen Rechtes) vereinbart sein, daß, wenn die Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, die übereignete Sache dem Gläubiger endgültig verfallen soll. Hierin würde ein bedingter Kauf gefunden werden können, bei dem der Forderungsbetrag als der Kaufpreis anzusehen wäre und erforderlichenfalls noch die Aufrechnung als gewollt zu gelten hätte. Auf eine Vertragsurkunde solchen Inhalts würde dann die Tariffst. 32 ohne Zweifel anzuwenden sein, insbesondere würde ihre Anwendung auch durch die Bedingtheit des Kaufs nicht ausgeschlossen sein. Die Vereinbarung kann aber auch dahin gehen, daß im Falle der Nichtzahlung der Forderung der Gläubiger durch Verkauf der übereigneten Sache Befriedigung zu suchen hätte, wobei der Verkauf für Rechnung des Schuldners stattfände, ein erzielter Überschuß also ihm herauszugeben wäre, während er in Höhe eines Fehlbetrags Schuldner bliebe. Ob in diesen Verpflichtungen des Gläubigers eine Gegenleistung in dem vorhin dargelegten Sinne zu finden und somit bei solcher Vereinbarung ein lästiges Veräußerungsgeschäft anzunehmen wäre, kann Zweifeln begegnen, bedarf aber nicht der Entscheidung. Jedenfalls könnten die beiden soeben angegebenen, hauptsächlich als möglich in Betracht kommenden, und andere etwa noch für den Fall der Nichtzahlung der Schuld denkbare Vereinbarungen die Stempelpflicht aus Tariffst. 32 nur mit sich bringen, wenn sie Urkundeninhalt bildeten. Das Berufungsgericht hat aber festgestellt, daß irgendwelche Vereinbarungen für jenen Fall, wie sie in den Urkunden unmittelbar nicht zum Ausdruck gebracht sind, ihnen auch durch Auslegung der beurkundeten Erklärungen nicht entnommen werden können. Das ist der deutlich erkennbare Sinn der Ausführungen des Berufungsurteils. Ob solche Vereinbarungen überhaupt noch nicht getroffen, sondern noch vorbehalten waren, oder ob sie zwar mündlich stattgefunden hatten, aber von der, sei es auch nur mittelbaren Beurkundung

ausgeschlossen worden sind, ist für die stempelrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. An die den Vertragsurkunden durch das Berufungsgericht zuteil gewordene Auslegung ist das Revisionsgericht gebunden, da sie weder prozessuale Verstöße, die auch nicht gerügt sind, noch die gerügte Verletzung des § 157 BGB. oder anderer gesetzlicher Auslegungsregeln erkennen läßt. Eine rechtliche Grundlage, auf der ein bedingter Kauf oder überhaupt ein lästiges Veräußerungsgeschäft in den beurkundeten Verträgen gefunden werden könnte, ist hiernach nicht vorhanden.“